

Ordnung für die evangelische Kindertagesstätte Hüttenfeld

Solange die Kinder
noch klein sind,
gib ihnen
tiefe Wurzeln.
Wenn sie älter
geworden sind,
gib ihnen Flügel.

Aus Neuseeland

Ordnung der Ev. Kindertagesstätte Hüttenfeld

Liebe Eltern

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach folgender Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Die Konzeption der Kindertagesstätte beruht auf den Leitlinien der EKHN und den Qualitätsstandards für Kindertagesstätte in der EKHN.

Kindertagesstätten sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten und in Gemeinschaft gefördert werden.

Den **Eltern** im Sinne dieser Ordnung stehen die Personenberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich. Im Text ist fortlaufend die Rede von „Eltern“. Gesprochen wird von Müttern, Vätern, Erziehungsberechtigten, Pflegeeltern und Personenberechtigten. Personenberechtigten sind bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Demnach ist die Unterschrift beider Personenberechtigten erforderlich!

0. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Kriterien, die der Träger im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss festgelegt hat und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.

Im Aufnahmegespräch und am Einführungselternabend haben Eltern die Möglichkeit sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Hier werden sie auch auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung hingewiesen. Anschließend findet noch ein persönliches Gespräch mit der zuständigen Mentorin statt, hier wird die Eingewöhnung besprochen und es können noch offene Fragen beantwortet werden.

Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel ganzjährig statt. Das Kindertagesstättenjahr richtet sich nach dem Beginn des neuen Schuljahres und somit in der Regel zum 1. August. Die gestaffelten Eingewöhnungszeiten der neu aufzunehmenden Kinder werden dabei angemessen berücksichtigt.

Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder auch innerhalb des Kita-Jahres jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen werden. Um Zeit für eine „sanfte Eingewöhnung“ zu haben, können wir bei freien Plätzen in der Einrichtung und mit schriftlichem Antrag an den Kirchenvorstand, Kinder 8 Wochen vor dem vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen. Da wir jedoch nur zum ersten des Monats aufnehmen, verkürzt sich bei einigen Kindern die Zeit. Bitte erfragen Sie im Einzelfall den möglichen Aufnahmetermin!

Zum Zwecke der statistischen Erhebung der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an entsprechende Stellen übermittelt werden.

1. Aufnahmevertrag

Der Vertrag muss vollständig ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Dadurch kommt der Betreuungsvertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hüttenfeld zustande.

Die folgenden Unterlagen müssen spätestens 4 Wochen vor Aufnahme in den Kindergarten vorgelegt werden oder nach Absprache auch vorher.

1.1. Persönliche Angaben von Kind und Eltern

siehe Formulare im zweiten Teil des grünen Abschnitts der Konzeption.

1.2. Ärztliche Bescheinigung/Impfbescheinigung

Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung sowohl einen schriftlichen Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes zu erbringen als auch einen Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

1.3. Erstversorgung von Wunden durch Pflaster und Entfernen von Zecken - Kenntnisnahme

Pädagogische Fachkräfte sind zur ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d.h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt. Eine rasche Entfernung der Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste-Hilfe-Leistung. Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen.

1.4. Einverständniserklärung

zum Abholverfahren, zum Weg zur Einrichtung und zum Nachhauseweg.

1.5. Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag

1.6. Datenschutz

Einverständniserklärung zur Weitergabe der Daten an die Regionalverwaltung

1.7. Entbindung von der Schweigepflicht

1.8. Recht am Bild

Einverständniserklärung zum Recht am Bild im grünen Teil der Konzeption

1.9. Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen

Einverständniserklärung-Formular im grünen Teil der Konzeption

1.10. Aufsichtspflicht

Kenntnisnahme-Formular im grünen Teil der Konzeption

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt.

- Die Kindertagesstätte ist geöffnet von **7.00 Uhr bis 16.30 Uhr**.
- Mittwochs ist die Kindertagesstätte von **7.00 Uhr bis 14.00 Uhr** geöffnet.
Im Anschluss gibt es eine Abholgruppe. Abholzeit bitte genau angeben!

2.1. Überblick der Module:

Frühdienst täglich von **7.00 Uhr bis 8.00 Uhr**

Vormittagsmodul ist von **8.00 Uhr bis 12.45 Uhr**

Nachmittagsmodul ist von **14.00 Uhr bis 16.30 Uhr (außer Mittwochs)**

Mittagsbetreuungsmodul mit Essen von **13.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

1.a. Bringzeit

Am Vormittag können Kinder **bis 9.30 Uhr** gebracht werden, anschließend bleibt die Eingangstür geschlossen. Ausnahmen nur nach Absprache möglich und in der Eingewöhnungszeit gewünscht.

1.b. Abholzeit ...

... beginnt vormittags um **12.30 Uhr** und endet um **12.45/13.00 Uhr**.

... beginnt für die Regelkinder nachmittags um **16.15 Uhr** und endet um **16.30 Uhr**

... für die **Ganztagskinder*** beginnt sie um **14.00 Uhr** und endet um **16.30 Uhr**.

*Für die **Ganztagskinder** haben wir keine streng festgelegten Abholzeiten, damit Sie den Nachmittag flexibler gestalten können. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Termine haben und ihr Kind zu einer bestimmten Zeit abholen wollen. Planen Sie immer etwas Zeit ein zum Aufräumen und Abschiednehmen. Sollten wir mit den Kindern nicht im Hause sein, so beachten Sie die Aushänge an der Eingangstür.

Die vereinbarten Öffnungszeiten sind im Interesse aller Beteiligten einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung der Abholzeiten wird eine Gebühr von **10.- €** je angefangene Viertelstunde erhoben.

3. Schließzeiten

Ferien und geplante Schließtage der Kindertagesstätte (Konzeptionstage, Betriebsausflug, etc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben, in Form eines Terminblatt nach der ersten Ausschusssitzung (Oktober). Das Terminblatt enthält alle Schließtage des kommenden Jahres.

Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen, z.B. aufgrund von Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnungen oder betrieblicher Mängel, bleiben dem Träger vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.

Regelmäßig geschlossen ist die Kindertagesstätte:

Fastnachtsdienstagnachmittag
Gründonnerstag (Notgruppe bis 14.00 Uhr)
an zwei Fortbildungstagen im Jahr
Betriebsausflug

Außerdem:

- * 3 Wochen und zwei Tage im Sommer während der hessischen Schulferien.
- * eine Woche in den Osterferien (nach den Osterfeiertagen)
- * über Weihnachten, einschließlich der ersten Woche im neuen Jahr.

Bei zusätzlichen Schließungstagen werden wir nach Bedarf eine Notgruppe anbieten.

Zur besseren Personalplanung benötigen wir für bestimmte Tage (z.B. die Brückentage) eine Anmeldung. Diese erhalten Sie vorab von uns. An diesen Tagen ist regulär geöffnet und alle angemeldeten Kinder werden betreut.

4. Besuch der Einrichtung

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in den Räumen und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert. Im Sommer gehen wir möglichst barfuß.

Ihr Kind benötigt in der **Kindertagesstätte**:

- * ein Paar Hausschuhe (Bitte keine Crocs und keine hinten offene Sandalen)
- * ein Paar passende wasserfeste Schuhe (für kalte und warme Jahreszeit)
- * eine Matschhose und eine Regenjacke

Ihr Kind **benötigt** für einen Waldtag: (Stichwort: „Wald“ - im grauen Teil)

- * einen Rucksack mit Brustgurt, gepackt mit: Frühstück (Brotdose), Getränk (keine Glasflasche), Waschlappen (feucht), ein Iso-Sitzkissen, Wechselkleidung
- * Lange Hose, langes T-Shirt, wettergerechte Kleidung und festes Schuhwerk, schützen vor Verletzungen sowie vor Insektenstichen und Zeckenbissen.

Es ist notwendig, dass die Eltern ausreichend Wechselkleidung in der Einrichtung hinterlegen. Für Wickelkinder müssen Windelhosen und Feuchttücher mitgebracht werden.

Bitte bei Wechselkleidung und Schuhwerk auf Größe und Vollständigkeit achten und alle Kleider und Schuhe kennzeichnen.

Die Kindertagesstätte verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so dass die Kinder eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen sollten.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen (Fahrrad, Roller usw.) wird keine Haftung übernommen.

Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (zum Spielplatz, zum Einkaufen, etc.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (Teilnahme an Festumzügen, Ausflügen und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes, etc.) werden die Eltern vorab informiert und um Einverständnis gebeten.

Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertagesstätte ausgehängt, vorgespielt oder bei Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Eltern vorher um Erlaubnis angefragt.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern **keine** Aufnahmen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte veröffentlichen (z.B. in sozialen Netzwerken).

5. Krankheitsfall

Siehe Elternbrief im Anhang der Kindertagesstätten-Ordnung.

Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. chronische Erkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten, Entwicklungsverzögerungen.

Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, die eine Ansteckungsgefahr darstellen, sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen oder müssen ggfs. abgeholt werden.

Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgenberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen in dieser Ordnung - darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.

In der Einrichtung aktuell aufgetretene Krankheiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten i.S. des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

6. Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene

Siehe Elternbrief im Anhang der Kindertagesstätten-Ordnung.

In der Kindertagesstätte gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeiteten Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte Aktionen (Projekte, Feste, etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (Kuchen, Obst, etc.) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In die Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst,

Schnittkäse, etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht werden und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon sind die Mahlzeiten für das eigene Kind.

Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung das Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmittel ausgeschlossen werden muss. Im grünen Teil der Konzeption finden Sie eine „Belehrung zum Infektionsschutzgesetz“.

7. Aufsicht und Nachhauseweg

Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Waldtage, Besichtigung u.ä.

Ein Erziehungsziel der pädagogischen Arbeit ist es, das Bedürfnis des Kindes, ein selbständiges und verantwortungsvolles Handeln einzuüben, zu begleiten und die wachsenden Fähigkeiten als Fachkräfte zu unterstützen.

Das Maß der Aufsicht muss mit diesem Ziel in Einklang gebracht werden. So spielen die Kinder z.B. bei entsprechender Entwicklung auch ohne ständige Überwachung der pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte im Flur, Waschraum, Atelier, Bewegungsraum und im Außengelände. Die Kinder können nicht isoliert von den Gefahren des täglichen Lebens aufwachsen. Darum haben wir es uns zum Ziel gesetzt, dass sie bei uns lernen, Gefahren selbst zu erkennen und sinnvoll darauf zu reagieren ohne Ängste zu entwickeln. Dies erhöht letztendlich den Schutz des Kindes im Sinn von Prävention von Unfällen.

Die pädagogischen Fachkräfte sind täglich aufs Neue darin herausgefordert, hier zwischen dem Recht auf Schutz und Fürsorge und seinem Anspruch auf Entwicklung, Selbständigkeit und Eigenverantwortung abzuwägen.

Dieses Grundprinzip ist konzeptionell in den Evangelischen Kindertagesstätten verankert. Je nach Alter und Entwicklungsstand werden Regeln verbindlich abgesprochen und vermittelt. Die Einhaltung der Regeln ist für beide Seiten selbstverständlich.

Die Aufsichtspflicht pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Ausnahmen von der Regel müssen konzeptionell verankert, pädagogisch begründet und mit den Eltern für diesen Zeitraum in einer separaten Vereinbarung schriftlich vereinbart sein (z.B. zu Übungszwecken vor Eintritt in die Schule).

Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.

Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von einer anderen Person abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

8. Versicherung

Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§2 Abs.1 Nr.8a SGBVII).

Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zu der Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung der Tageseinrichtung zu melden.

Die Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern (gelber Teil der Konzeption)

Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben des Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten.

Insbesondere das Gremium „Kindertagesstättenausschuss“ fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Sie können Anregungen Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben. Näheres regelt die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch VII §8 und §45, sind Beteiligungsformen sowie Beschwerdemöglichkeiten von Mädchen und Jungen (in Vertretung der Eltern) im Alltag einer Kindertagesstätte - sowohl konzeptionell als auch in der unmittelbaren Arbeit - vorgesehen und zu verankern. In der pädagogischen Konzeption bzw. in den Qualitätsstandards der Kindertagesstätte sind die Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern sowie die Möglichkeiten der Beschwerde geregelt. Aktuelle Informationen darüber werden den Eltern zugänglich gemacht.

10. Elternbeitrag

Sofern Elternbeiträge erhoben werden, tragen diese zur Anteiligen Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei. Der Beitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (Ferien etc.), bei Krankheiten und sonstiger Abwesenheit des Kindes.

Die Elternbeiträge sind geregelt und variieren je nach Betreuungsumfang.

Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenfalls kann die Leitung dazu Auskünfte erteilen und wird den individuellen Beitrag bescheinigen.

Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für die Verpflegung nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet.

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags, die Höhe des ggf. anfallenden Verpflegungsbeitrags und andere Kosten sowie deren Änderung werden den Eltern schriftlich oder durch Aushang vom Träger mitgeteilt.

Bei einer Schließung von mehr als einer Woche, z.B. aufgrund von Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnungen oder betrieblicher Mängel, entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für die betroffenen Eltern, es sei denn, kommunale Satzungen sehen etwas anderes vor. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Bei anderweitig bedingten, unvermeidbaren zeitweiligen Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen. Nach Möglichkeit soll bei Bedarf eine Gruppe geöffnet bleiben (Notgruppendienst) bzw. auf eine andere Einrichtung verwiesen werden.

Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für den Bankeinzug, den sie ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Tageseinrichtung zurückgeben. Die Einzugsermächtigung wird der Abrechnungsstelle (Ev. Regionalverwaltungsverband Starkenburg-West in Gernsheim) zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

Alle Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

10.1. Betreuungsangebot und Beitragsreglung

Mit dem Betreuungsbogen (grüner Formularteil) können Sie Ihr Kind für eine ganz, auf Ihre persönliche Situation zugeschnittene Betreuungsform, anmelden. Änderungen der Betreuungsform sind in rechtzeitiger Absprache mit der Leiterin möglich, mindestens jedoch 1 Woche vor Monatsende.

Sie wählen, ob ihr Kind, außer zu den Kernzeiten.....

Die **Kernzeiten** beinhalten folgende Zeiten:

8.00 Uhr bis 12.45 Uhr (**Vormittagsmodul**)

und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr (**Nachmittagsmodul**).

- den **Frühdienst** in Anspruch nehmen wird d.h. 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Anmeldung erforderlich!).
- an der **Mittagsbetreuung** mit Mittagessen teilnehmen soll.
Die Kinder, die an der Mittagsbetreuung teilnehmen können nach Absprache abgeholt werden, spätestens jedoch um 16.30 Uhr.

Monatlicher Grundbeitrag für das erste Kind (8.00 bis 12.45 Uhr)	92,00 €
Monatlicher Grundbeitrag für das zweite Kind (8.00 bis 12.45 Uhr)	46,00 €

Dazu buchbare Module: (Regelmäßig gebuchte Module können eine Woche vor Monatsende verändert werden!)

Gastbeiträge (Siehe Klammer) werden im darauf folgenden Monat abgebucht!

Mittagessensplätze werden nur mit Arbeitsbescheinigung vergeben!

Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	(Gäste zahlen 2,00 €)
Gestaffelter Beitrag. Bei wöchentlicher Nutzung ergibt sich folgender Monatsbeitrag:	
1xWo. 4,00 € / 2xWo. 8,00 € / 3xWo. 12,00 € / 4xWo. 16,00 € / 5xWo. 20,00 €	

Mittagessen von 13.00 bis 14.00 Uhr

(Gäste zahlen 2,00 € & 3,50 € Essen)

Gestaffelter Beitrag. Bei wöchentl. Nutzung ergibt sich folgender Monatsbeitrag & Essen:

1xWo. 4,00 € / 2xWo. 8,00 € / 3xWo. 12,00 € / 4xWo. 16,00 € / 5xWo. 20,00 €
& 1xWo. 13,20€ / 2xWo. 26,40€ / 3xWo. 39,60€ / 4xWo. 49,50€ / 5xWo. 62,70 €

Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

(Gäste zahlen 3 ,00 €)

Gestaffelter Beitrag. Bei wöchentlicher Nutzung ergibt sich folgender Monatsbeitrag:

1xWo. 7,00 € / 2xWo. 14,00 € / 3xWo. 21,00 € /4xWo. 28,00 € / 5xWo. 35,00 €

Mittwoch ab 14.00 Uhr Abholgruppe. Genaue Abholzeit muss angegeben werden!

Folgende weitem Kosten fallen an:

Frühstücksgeld (monatlich/pro Kind)	7.50 €
Aufnahmegebühr (einmalige Zahlung)	8.00 €
Fotogeld (jährlich/pro Kind)	10,00 €
Betreuung nach der Abholzeit je angefangener Viertelstunde	10.00 €

Im letzten Kindergartenjahr entfällt der Grundbeitrag bis 100.- €!

10.2.Mittagessensbetreuung

Wenn ein Kind regelmäßig am Mittagessen teilnimmt, muss es angemeldet werden und für die Ganztagsbetreuung den monatlichen Ganztagszuschlag und die angemeldeten Mittagessen vorab monatlich pauschal bezahlen. Zweimal im Jahr wird das Essensgeld für die Tage, an denen das Kind rechtzeitig für das Mittagessen entschuldigt wurde, von der Kindertagesstättenleitung berechnet und vom Rentamt erstattet. Bei unentschuldigtem oder kurzfristigem Fehlen kann keine Erstattung erfolgen. Der Beitrag bleibt davon ausgenommen.

Derzeit haben wir 35 Plätze. Sind Plätze frei, ist es auch für andere Kindergartenkinder möglich als **Gastkind** an der Mittagsbetreuung teilzunehmen. Sie müssen Ihr Kind jedoch rechtzeitig dafür anmelden. (Für Mo. bis Fr. ist eine An- bzw. Abmeldung zum/vom Essen nur bis spätestens Montag um 8.00 Uhr möglich.)

Nur in unvorhersehbaren Notfällen ist eine kurzfristige Anmeldung möglich oder wenn im Laufe der Woche (z.B. wegen Erkrankung des Kindes) ein Essensplatz frei geworden ist.

Gastkinder bezahlen **6,50 €** pro Tag (Essen/Betreuungszuschlag). Der Betrag wird im darauf folgenden Monat vom Konto abgebucht. Selbstzahler bitte überweisen.

11.Kündigung des Kindertagesstättenplatz

Über Abschluss und Beendigung (Kündigung) des Vertrages entscheidet der Einrichtungsträger.

Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung verlässt.

Kinder, die eingeschult werden und nicht bis zur allgemeinen Entlassung in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen bis zum 28.Februar abgemeldet und können noch bis Ende März in der Einrichtung bleiben, damit der Platz neu vergeben werden kann.

Kann-Kinder, die ebenfalls eingeschult werden, müssen nach dem Schnuppertag in der Schule und dem Beratungsergebnis der Schule, unter Einbeziehung der Kindertagesstätte, schriftlich abgemeldet werden, damit der freiwerdende Platz zum Ende des Kindergartenjahres neu vergeben werden kann.

Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum (Anrecht auf den Platz in der Einrichtung entfällt),
- dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages, der trotz schriftlicher Mahnung besteht,
- wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühungen (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt.

Ende der Kindertagesstätten-Ordnung

Die folgenden Formulare müssen vollständig ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Nur so kommt der Betreuungsvertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde zustande.